

# RS OGH 1947/4/26 1 Nd 330/47

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1947

## Norm

JN §28

VerschollenheitsG allg

## Rechtssatz

Die inländische Gerichtsbarkeit ist für die Todeserklärung eines Staatenlosen, der nicht zuletzt seinen Aufenthalt im Inlande gehabt hat, nicht begründet. Wenn der Ehemann Ausländer oder Staatenloser ohne Aufenthalt im Inland gewesen ist, kann seine Ehe nicht als Rechtsverhältnis angesehen werden, das nach inländischem Recht zu beurteilen ist. Die Vorschrift des § 12 VerschollenheitsG stellt ein Privileg für inländische Staatsangehörige dar, das in keinem Fall auf Staatenlose Ehegattinnen ausgedehnt werden kann.

## Entscheidungstexte

- 1 Nd 330/47

Entscheidungstext OGH 26.04.1947 1 Nd 330/47

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1947:RS0046173

## Dokumentnummer

JJR\_19470426\_OGH0002\_0010ND00330\_4700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)